



Az.: 32

Rotenburg (Wümme), 05.03.2014

Mitteilungsvorlage Nr.: 0523/2011-2016

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat				

Außerkräfttreten der Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle

Kenntnisnahme:

Die Allgemeinverfügung über das Verbrennen pflanzlicher Abfälle vom 24.9.2009 tritt gem. Ziffer 4. mit Ablauf des 31. März 2014 außer Kraft. Die dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegende Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen durch Verbrennen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen (BrennVO) vom 2.1.2004 in der Fassung vom 24.2.2009 ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Allgemeinverfügung und tritt ebenfalls mit Ablauf des 31.3.2014 außer Kraft. Somit sind dann keine Brenntage mehr zulässig.

Gem. des Erlasses des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz vom 3.3.2014, Az. 38-62800/3/1 E 1, wird sich eine neue BrennVO nicht nahtlos an die bisherige anschließen. Somit besteht für die Stadt Rotenburg keine Ermächtigung zum Erlass einer neuen Allgemeinverfügung.

Weiterhin ist dem Erlass zu entnehmen, dass die bisherige Möglichkeit, allgemeine Brenntage einzurichten, in der neu zu erlassenden BrennVO entfallen wird. Zum verbrennen pflanzlicher Abfälle wird es dann nur noch folgende Möglichkeiten geben:

1. auf Antrag im Einzelfall, nach Erlaubnis der unteren Abfallbehörde
2. nach Anzeige bei der Gemeinde bei einem Befall mit bestimmten Schadstofforganismen und bei pflanzlichen Abfällen, die im Wald anfallen
3. die Beseitigung von Treibseln durch Verbrennen durch Genehmigung der unteren Abfallbehörde

Brauchtumsfeuer, wie zum Beispiel Osterfeuer, die als öffentliche Veranstaltung durchgeführt werden und bei denen die Pflege des Brauchtums und nicht die Entsorgung pflanzlicher Abfälle im Vordergrund steht, können auch nach dem 31.3.2014 weiterhin durchgeführt werden.

Detlef Eichinger